



Merkblatt zum Handbuch der Schweizer Kranken- und Unfallversicherung

Folgende Notizen oder Markierungen sind im Handbuch, welches Sie während der Prüfung verwenden, erlaubt:

- Verwendung von Ritter oder Lesezeichen mit Bezeichnungen die im Text figurieren
- Unterstreichungen oder Farbmarkierungen von Textabschnitten
- Verweise auf andere Gesetze, Artikel, Verordnungen usw. welche im Handbuch aufgeführt sind
- Notizen in Form von Zahlen und Ausdrücken
- VVG: Abkürzung Z (zwingend) oder HZ (halbzwingend) neben den Artikeln gemäss Art. 97 und 98 VVG.

Diese Liste ist abschliessend. Wenn weitere Unterlagen für die Aufgabenlösung notwendig sind, werden diese von der Prüfungsleitung abgegeben.

Die Prüfungsleitung